

25.10.90

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen

A. Zielsetzung

Die vorliegende Verordnung soll ermöglichen, die Erzeugung und Vermarktung von Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen mit Mitteln des Marktstrukturgesetzes zu fördern.

B. Lösung

Die Verordnung ermächtigt die Landesregierungen, nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Bund und Ländern aufgrund der Verordnung entstehenden Kosten werden aus Mitteln getragen, die in dem Plafond zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Durchführung des Marktstrukturgesetzes vorgesehen sind.

25.10.90

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Ma 80/90

Bonn, den 25. Oktober 1990

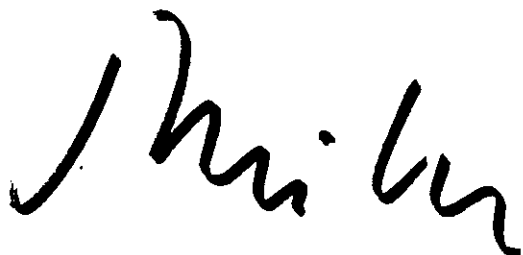
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Markt-
strukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Neunzehnte Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz:
Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen**

Vom 1990

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und des § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1860) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

(1) Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes, für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können folgende Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

KN-Code	Erzeugnisse
ex 1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
ex 0712	Küchenkräuter, getrocknet, auch geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet.

§ 2

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mindestanbaufläche oder Mindesterzeugungsmenge nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes sowie die Mindestmenge und Mindestdauer eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes festzulegen.

4

732/90

- 2 -

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. ALLGEMEINES

Diese Verordnung überträgt die Ermächtigungen des Marktstrukturgesetzes zur Konkretisierung bestimmter Anerkennungsvoraussetzungen für Erzeugergemeinschaften vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Landesregierungen. Sie legt fest, daß Erzeugergemeinschaften für Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt und gefördert werden können. Da die Anbauvoraussetzungen für diese Produkte innerhalb der Bundesrepublik sehr unterschiedlich sind, soll es den Ländern überlassen werden, entsprechend den regionalen Gegebenheiten die Mindestanbaufläche und die damit zusammenhängenden Voraussetzungen eines Liefervertrages festzulegen.

Die entstehenden finanziellen Auswirkungen werden aus den für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" verfügbaren Mitteln getragen; der Bund hat 60 v.H. der Zweckausgaben zu tragen. Der spezielle Verordnungszweck erfordert voraussichtlich 30 000 DM im Jahr.

Im einzelnen Betrieb kann diese Verordnung zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit führen. Wegen des geringen Umfangs ist jedoch mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

B. EINZELHEITEN

Zu § 1

Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, daß sich die Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft sowohl auf den Anbau von Arzneipflanzen als auch den von Gewürzpflanzen erstrecken kann.

Zu § 2

§ 2 beinhaltet die Ermächtigung der Länder, Mindestanbaufläche bzw. -erzeugungsmenge und Mindestmenge und -dauer eines Liefervertrages festzulegen.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.